

Ersatzwahl eines Mitglieds der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Dielsdorf für den Rest der Amtsdauer 2022-2026

Veröffentlichung des provisorischen Wahlvorschlags in Anwendung von § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR)

Auf die Wahlausschreibung vom 21. März 2025 ist folgender Wahlvorschlag für die Ersatzwahl eines Mitglieds der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Dielsdorf eingereicht worden:

Gerard Musschenga, geb. 1960, Kaufmännischer Angestellter, Gruebacherstrasse 18, 8157 Dielsdorf

Dieser Vorschlag kann innert 7 Tagen, d.h. **bis spätestens 16. Mai 2025**, z.Hd. der Gemeinde Dielsdorf geändert oder zurückgezogen werden (vgl. Art. 160 Abs. 5 lit. a der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich i.V.m. § 53 GPR). Der Gemeinde Dielsdorf, Abteilung Präsidiales und Gesellschaft, können innert der gleichen Frist weitere, von mindestens 15 Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dielsdorf unterzeichnete Wahlvorschläge eingereicht werden. Nach Ablauf dieser zweiten Frist können die Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden.

Wählbar sind gemäss Art. 5 der Kirchgemeindeordnung Dielsdorf Mitglieder der Landeskirche, auch ohne politischen Wohnsitz in der Gemeinde Dielsdorf ab dem 18. Altersjahr. Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeinde Dielsdorf erhältlich oder können von der Website der Politischen Gemeinde Dielsdorf (www.dielsdorf.ch) heruntergeladen werden.

Sind nach Ablauf dieser Frist von 7 Tagen die Voraussetzungen erfüllt, kann die genannte Person als gewählt erklärt werden (stille Wahl gemäss § 54 GPR). Andernfalls wird eine Urnenwahl durchgeführt.

Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Bezirkskirchenpflege Dielsdorf, Präsident Eberhard Walther, Neuwiesstrasse 7, 8113 Boppelsen, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Gemeinderat Dielsdorf

Wahlleitende Behörde

Publikationsdatum: 9. Mai 2025